



Florian Maier – Meisenstraße 8 – 76829 Landau-Dammheim

Landau, 24.01.2020

Stadtverwaltung Landau  
-Oberbürgermeister Thomas Hirsch  
Marktstraße 50  
76829 Landau

**Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

100 STR 4.2,  
BA, 27.1.20

im Namen der SPD-Stadtratsfraktion bitte ich Sie darum den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung zu setzen.

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Geschäftsordnung des Stadtrates wird um folgendes ergänzt:

**§ 19 wird nach Absatz 2 um folgende Absätze 3 und 4 ergänzt:**

(3) Die Frist zur Beantwortung von schriftlichen Anfragen mit sechs oder weniger Fragen wird auf drei Wochen festgelegt. Anfragen mit sieben oder mehr Fragen müssen binnen acht Wochen schriftlich beantwortet werden. Das Recht auf eine mündliche Beantwortung der Anfrage im Stadtrat bleibt davon unbenommen. Prüfanträge von Fraktionen sind ebenfalls innerhalb von acht Wochen zu bearbeiten.

(4) Bei der Bearbeitung von Prüfaufträgen des Stadtrates müssen die Stellungnahmen der Verwaltung spätestens auf der übernächsten Stadtratssitzung erfolgen.

Absatz 3 wird zu Absatz 5 und Absatz 4 zu Absatz 6. **Es wird dann folgender Absatz 7 eingefügt:**

(7) Ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat unterrichtet. Sie können auch verlangen, dass einem Ausschuss oder einzelnen vom Stadtrat beauftragten Ratsmitgliedern Einsicht in die Akten gewährt wird. Das Verlangen auf Akteneinsicht ist zu begründen. Die Akteneinsicht ist zu gewähren, wenn und soweit die Einsichtnahme zur Erfüllung des berechtigten Interesses erforderlich ist. Dem Ausschuss und den beauftragten Ratsmitgliedern muss ein Vertreter der Antragsteller angehören. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Oberbürgermeister einzelnen Ratsmitgliedern Akteneinsicht gewähren. § 22 GemO gilt sinngemäß. Antrag und Begründung auf Akteneinsicht sind schriftlich beim Oberbürgermeister einzureichen.“



**SPD-Stadtratsfraktion  
Landau in der Pfalz**



**Begründung:**

Das Fragerecht für Ratsmitglieder ist ein zentrales Instrument des Stadtrates, um Informationen zu erhalten, die erforderlich sind, um Anträge zu stellen oder interne Abläufe der Verwaltung zu verstehen. Die politische Arbeit wird erschwert, wenn Fragen sehr spät oder gar nicht beantwortet werden. Städte wie Speyer und Pirmasens kennen bereits Antwortfristen. Pirmasens hat auch Regelungen zur Akteneinsicht geschaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Maier  
Fraktionsvorsitzender